

(2) Die innerstaatliche Kernmaterialkontrolle wird in der Deutschen Demokratischen Republik von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz durchgeführt. Die Inspektion Kernmaterial nimmt hierzu die im § 33 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) festgelegten Befugnisse eines Überwachungsorgans wahr. Sie ist berechtigt, an den Inspektionen durch die IAEA mitzuwirken, Messungen an Ort und Stelle durchzuführen und Proben von Kernmaterial zu entnehmen sowie bei schweren Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle die Einstellung der Arbeiten mit Kernmaterial zu fordern und Kernmaterial unter Verschluss (Siegel) zu nehmen.

(3) Arbeiten mit Kernmaterial, die auf Grund einer Auflage der Inspektion Kernmaterial eingestellt wurden, bedürfen zur Fortsetzung der Zustimmung des Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§ 3

Verantwortung und Nachweisführung

(1) Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle und für die Führung eines Nachweises über Kernmaterial sind die Leiter der betreffenden Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, in denen sich Kernmaterial befindet (im folgenden Institutionen genannt), verantwortlich. Die Nachweisführung ist durch Anweisung des Leiters der Institution in Übereinstimmung mit dieser Anordnung, dem Abkommen und den Zusatzvereinbarungen schriftlich festzulegen.

(2) Zum Nachweis über Kernmaterial sind Materialbestandsunterlagen und Betriebsunterlagen zu führen. Der Inhalt der Unterlagen hat dem Abkommen und den Zusatzvereinbarungen zu entsprechen. Die Angaben für den Kernmaterialnachweis können entnommen werden:

- a) Zertifikaten über das Kernmaterial,
- b) Ergebnissen einfacher Verfahren zum Vollständigkeitsnachweis und zur Identifizierung,
- c) Ergebnissen der zerstörenden und zerstörungsfreien Analyse,
- d) Berechnungen und Messungen der Veränderungen des Kernmaterials und seines Einsatzes.

Die verwendeten Methoden sind anzugeben.

(3) Vom Leiter der Institution ist ein Kernmaterialbeauftragter einzusetzen und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz namentlich bekanntzugeben. Der Kernmaterialbeauftragte muß den Staatlichen Befähigungsnachweis für Strahlenschutzfachkräfte besitzen, der durch die Teilnahme an Lehrgängen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu erwerben ist. Der Kernmaterialbeauftragte hat die Pflicht, an speziellen Weiterbildungslehrgängen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz teilzunehmen und ist vom Leiter der Institution zu den Lehrgängen zu delegieren. Der Kernmaterialbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die den Verkehr mit Kernmaterial betreffen, hinzuzuziehen. Der Kernmaterialbeauftragte hat

1. die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle zu kontrollieren,
2. für die Führung der Unterlagen gemäß Abs. 2, ihre zugriffssichere Aufbewahrung und auf der Grundlage dieser Unterlagen für die Anfertigung der Berichte gemäß § 4 an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu sorgen,
3. die Duplikate des vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Institution übersandten IAEA-Schriftverkehrs zu verwahren,

4. bei festgestellten Mängeln im Verkehr mit Kernmaterial oder bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Kernmaterialkontrolle von den für das Kernmaterial zuständigen Leitern die fristgemäße Beseitigung der Mängel zu fordern.

(4) Die Aufbewahrungsdauer der Unterlagen über Kernmaterial ist durch das Abkommen oder die Zusatzvereinbarungen festgelegt.

(5) Die erforderliche Genauigkeit der Nachweisverfahren des Meßsystems für Kernmaterial wird auf der Grundlage der Zusatzvereinbarungen in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

(6) Bei der Planung und Vorbereitung von Investitionsvorhaben, die den Verkehr mit Kernmaterial einschließen, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Durchführung der Kernmaterialkontrolle gewährleisten.

(7) Eine Befreiung von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA oder eine Beendigung der Sicherheitskontrollen gemäß Abkommen ist beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mit Begründung zu beantragen. Durch die IAEA befreites Kernmaterial darf nicht gemeinsam mit sonstigem, den Sicherheitskontrollen unterstehendem Kernmaterial gelagert oder verarbeitet werden. Eine Befreiung von der Kernmaterialkontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erfolgt nicht.

§ 4

Berichterstattung

(1) Die Institution hat dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Grund der Nachweisunterlagen Materialbestands- und Sonderberichte zu erstatten.

(2) Die Berichte sind entsprechend den Festlegungen im Abkommen oder in den Zusatzvereinbarungen abzufassen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift der Institution,
- Zeitpunkt der Änderung, Zeitpunkt der Bilanzierung, Zeitpunkt des Ereignisses,
- Art der Änderung, Art des Ereignisses,
- Materialbeschreibung,
- Massenänderung, Angabe des neuen Wertes,
- Nachweisverfahren, Nachweisgenauigkeit,
- Absender bei Eingang und Empfänger bei Ausgang des Kernmaterials.

(3) Die Materialbestandsberichte sind umgehend nach der Bestandsänderung bzw. nach der Durchführung einer Bilanzierung des Kernmaterials an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu senden, in jedem Fall jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandsänderung erfolgte, bzw. innerhalb von 15 Tagen nach Abschluß der Bilanzierung.

(4) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist innerhalb von 12 Stunden nach Eintreten eines Ereignisses zu informieren, das auf Grund der Festlegungen im Abkommen oder in den Zusatzvereinbarungen Anlaß zu einem Sonderbericht an die IAEA gibt. Außerdem ist unverzüglich ein schriftlicher Bericht über das Ereignis an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu senden.

§ 5

Überführungen

(1) Überführungen von Kernmaterial, die zu einem Rechtsträgerwechsel führen, sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzuteilen.

(2) Bei Überführungen von Kernmaterial innerhalb der DDR muß die Benachrichtigung mindestens 14 Tage vor Eingang bzw. Ausgang des Kernmaterials beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorliegen.